

Schulwegsicherheit + Lieferzone am Gärtnerplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02535 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17251

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02535

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02535 beschlossen. Darin wird gefordert, die vorhandene Lieferzone am Gärtnerplatz (vor dem EDEKA) aus Schulwegsicherheitsgründen „klar erkennbar“ einzurichten, zu markieren und zu überwachen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Am Gärtnerplatz zwischen Klenze- und Reichenbachstraße (vor dem EDEKA) befindet sich eine Lieferzone. Diese ist mit einem eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO = Straßenverkehrsordnung) und dem Zusatz „werktags 6-9 h“ beschildert. Grundsätzlich sind in der Vergangenheit Lade- und Lieferzonen mit Zeichen 286 StVO eingerichtet worden. Aufgrund der Novelle der Straßenverkehrsordnung kann die Straßenverkehrsbehörde nun Lieferzonen auch durch das neue Zeichen 230 StVO (absolutes Haltverbot mit dem Text „Ladebereich“) einrichten. Das Zeichen 230 StVO soll der rechtssicheren Ausweisung von gesonderten Parkflächen für Be- und Entladevorgänge (gewerblicher und privater Art) Rechnung tragen. In den durch Zeichen 230 StVO gekennzeichneten Bereichen ist das Halten und Parken nur zum Be- und Entladen zulässig. Es muss ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Das Mobilitätsreferat wird die Lieferzone am Gärtnerplatz (vor dem EDEKA) mit dem neuen Zeichen 230 StVO beschildern. Damit wird die Wahrnehmung dieser Lieferzone deutlich erhöht. Eine zusätzliche Markierung wird nicht vorgenommen, da mit dem neuen Zeichen 230 StVO bereits eine klar erkennbare Regelung sichtbar ist.

Die Forderung, insbesondere aus Schulwegsicherheitsgründen Kontrollen durchzuführen, wird das Mobilitätsreferat an die Polizei sowie die kommunale Verkehrsüberwachung im Kreisverwaltungsreferat mit der Bitte um Einleitung entsprechender Maßnahmen in eigener Zuständigkeit herantragen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02535 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.11.2024 kann teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Lieferzone am Gärtnerplatz (vor dem EDEKA) wird mit dem neuen Verkehrszeichen 230 StVO beschildert, um eine bessere Erkennbarkeit und damit Akzeptanz zu erreichen. Die Polizei und die kommunale Verkehrsüberwachung werden über den Bedarf nach Kontrollen insbesondere zur schulwegrelevanten Zeit informiert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02535 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An KVR-I/4 / KVÜ

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02- kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 02 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung